



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung
Frau Giorgina Kazungu-Haß, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



- zu Vorlage 18/1985 -

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

29. Juni 2022

12. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 24. Juni 2022

hier: TOP 1: Hygieneplan-Corona: Schwangere

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 24. Juni 2022 über-
sende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück

Rede von Staatssekretärin Brück anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 24. Juni 2022

Vorlage 18/1985 „Hygieneplan-Corona: Schwangere“

Es gilt das gesprochene Wort

Schwangere und ihre ungeborenen Kinder stehen nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes unter besonderem Schutz. Dies gilt für Arbeitnehmerinnen unmittelbar und aufgrund § 2 Mutterschutzverordnung auch für Beamtinnen.

Gemäß § 9 Absatz 1 Mutterschutzgesetz hat der Arbeitgeber bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen einer schwangeren Frau alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes zu treffen und diese bei sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Grundlage hierfür ist zunächst eine anlasslose Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz. Nach Meldung der Schwangerschaft hat der Arbeitgeber die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. In diesem Kontext wird in jedem Einzelfall seitens der Schulleitung eine individuelle „anlassbezogene“ Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, auf deren Basis das Institut für Lehrgesundheit (IfL) eine Empfehlung gibt.

Werden im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sogenannte „unverantwortbare Gefährdungen“ im Sinne des Mutterschutzgesetzes festgestellt, sind diese durch den Arbeitgeber auszuschließen.

Ist keine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und auch kein Einsatz an einem anderen Arbeitsplatz möglich, müssen (befristete) betriebliche Beschäftigungsverbote in Betracht gezogen werden.

Bereits mit dem 1. Hygieneplan für Schulen vom 21. April 2020 wurde Schwangeren vor dem Hintergrund der seinerzeit unklaren Pandemielage die Möglichkeit eröffnet, vom Präsenzunterricht befreit zu werden, wenn sie sich aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sahen.

Im Verlauf der Pandemie wurde die Tätigkeit im Präsenzunterricht seitens des für den Mutterschutz zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung sowie der Gewerbeaufsicht als unverantwortbare Gefährdung eingestuft.

Grund hierfür war und ist die Annahme, dass am Arbeitsplatz Schule ein höheres Corona-Infektionsrisiko als im allgemeinen Leben nicht ausgeschlossen werden kann. Bei zunächst niedrigen Inzidenzen galt dies für schwangere Lehrerinnen, wenn Corona-Infektions- oder Verdachtsfälle in der Schule auftraten. Später galt dies generell für alle schwangeren Lehrerinnen.

Ab dem 14. Juni 2021 war im 8. Hygieneplan aufgrund der veränderten Infektionslage zusätzlich vorgesehen, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht nicht möglich ist, wenn der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern und zwischen den Schülerinnen und Schülern aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht eingehalten werden kann.

Ab dem 30. August 2021 wurde im 10. Hygieneplan für den Einsatz der Schwangeren im Präsenzunterricht auch vorausgesetzt, dass alle am Unterricht Beteiligten eine Maske tragen.

Die derzeit geltende Regelung des 18. Hygieneplans entspricht dem inhaltlich. Geändert hat sich seit dem 17. Hygieneplan lediglich die sprachliche Fassung.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung und des IfL stellt die Tätigkeit im Präsenzunterricht auch in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie eine unzumutbare Gefährdung im Sinne des Mutterchutzgesetzes dar, mit der Folge, dass mangels anderer Schutzmaßnahmen ein Einsatz im Präsenzunterricht nicht gestattet werden kann.

Mit Blick auf die im Berichtsantrag zitierten Regelungen des aktuellen 18. Hygieneplans besteht nur scheinbar ein Widerspruch.

Es besteht - wie bereits ausgeführt - eine zweifache Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung, anlasslos für den Arbeitsplatz und darüber hinaus anlassbezogen für die konkrete Schwangere im Einzelfall.

Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz findet ihren Niederschlag in den grundsätzlichen Regelungen der jeweiligen Hygienepläne.

Die persönliche Gefährdungsbeurteilung erfolgt in konkreten Einzelfall seitens der Schulleitung und führt auch aktuell zu einer Empfehlung des IfL. Diese persönliche Gefährdungsbeurteilung ist trotz des generellen Verbots eines Einsatzes im Präsenzunterricht nicht überflüssig. Denn es können bei der individuellen Gefährdungsbeurteilung durchaus andere Gesichtspunkte als Corona eine Rolle spielen. So muss zum Beispiel bei einer schwangeren Grundschullehrerin, die über keine Immunität gegen

Windpocken verfügt, das Beschäftigungsverbot für jedwede Tätigkeit in Schule ausgesprochen werden. Auch bei anderen (Infektions)Risiken, sind ggf. Maßnahmen erforderlich, die nicht durch die Corona-Schutzmaßnahmen gegenstandslos wurden.

Hinsichtlich der Frage des Einsatzes im Präsenzunterricht auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren, möchte ich darauf hinweisen, dass Schutzmaßnahmen zur Verhinderung unverantwortbare Gefährdung nach dem Mutterschutzgesetz seitens des Arbeitgebers verpflichtend zu ergreifen sind. Sie stehen zum Schutz der Schwangeren auch nicht zu ihrer Disposition.

Bei der durch Corona entstehenden Gefährdung wurde das Beschäftigungsverbot auf den Präsenzunterricht und damit vergleichbarer Situationen, in denen ebenfalls Kontakt zu einer Vielzahl von Personen besteht, begrenzt. Eine schwangere Lehrerin kann jedoch in der Schule eingesetzt werden, soweit diese Risikosphären sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine Tätigkeit in der häuslichen Umgebung.

Bezüglich der mit dem Berichtsantrag erbetenen Daten zur Vertretungslage im Präsenzunterricht möchte ich zunächst voranstellen, dass ich aus Gründen des Datenschutzes in öffentlicher Sitzung keine schulspezifischen Daten nennen kann, weil hierbei ggf. der Rückschluss auf eine bestimmte Person möglich wäre. Darüber hinaus liegen Daten darüber, in welcher Jahrgangsstufe eine schwangere Lehrerin eingesetzt ist, ohne Einzelbefragung der Schulen nicht vor. Ich beschränke mich daher auf eine Zusammenfassung aller in Zeitraum vom 2. Mai bis zum 1. Juni 2022 der ADD bekannten Schwangerschaftsfälle.

Für den genannten Zeitraum sind bei der ADD 1.011 schwangere Lehrerinnen erfasst. Hiervon befanden sich 250 bereits in der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung. Bei 228 Lehrerinnen wurde ein individuelles Beschäftigungsverbot durch den behandelnden Arzt der Schwangeren ausgesprochen.

Für 50 Schwangere ist ein generelles Beschäftigungsverbot des Arbeitgebers (ADD oder Schulleitung) erfasst. Hierzu zählen Fallkonstellationen, wie das erwähnte Beschäftigungsverbot wegen fehlender Windpockenimmunität.

Das auf den Einsatz im Präsenzunterricht beschränkte Beschäftigungsverbot wird hingegen durch die ADD grundsätzlich nicht erfasst. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass alle nicht von den zuvor genannten Fallkonstellationen erfassten Schwangeren davon betroffen sind; dies wären 483 Lehrerinnen.

In Zeitraum vom 2. Mai bis zum 1. Juni 2022 wurden insgesamt 427 Personen als Vertretung für schwangere Lehrerinnen beschäftigt. Eine spezifische Auswertung der

Daten allein für Studierende ist nicht möglich und eine Erfassung der Semesterzahl oder der Jahrgangsstufe des Einsatzes erfolgt nicht. Von den Vertretungskräften werden 127 nach Vergütungsgruppe E 10 bezahlt, nach der grundsätzlich die Bezahlung von Studierenden erfolgt, allerdings auch von anderen Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

Den Schutz von Schwangeren nimmt die Landesregierung sehr ernst. Daher sind die für den Schulbereich ergriffenen Maßnahmen wichtig und richtig. Hinsichtlich des Infektionsrisikos mit Corona wird die Situation auch weiterhin durch die Landesregierung engmaschig geprüft, um das Vorgehen für den Schulstart nach den Sommerferien, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie der aktuellen Studienlage, abzustimmen.